

12.12.01**Gesetzesantrag****der Länder****Niedersachsen, Sachsen-Anhalt**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2186) wurde in das Bundesbesoldungsgesetz die Vorbemerkung Nr. 16 b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B eingefügt. Danach werden Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik landesrechtlich eingestuft unter Berücksichtigung der Einstufung der Ämter für Lehrer, die in der Bundesbesoldungsordnung A und in den Landesbesoldungsordnungen ausgewiesen sind.

Der dem Änderungsgesetz zu Grunde liegende Initiativantrag des Bundesrates enthielt darüber hinaus Regelungen für die Einstufung der Lehrkräfte in den neuen Ländern, die ihre Ausbildung nach neuen Ausbildungsvorschriften absolviert und eine Lehrbefähigung nach neuem Laufbahnrecht entsprechend den dortigen Schulsystemen erworben haben. Diese im Interesse einer auch weiterhin einheitlichen Lehrerbesoldung schon damals notwendigen Änderungen sind aber vom Deutschen Bundestag nicht aufgegriffen worden.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hatte jedoch das Bundesministerium des Innern um Prüfung gebeten, ob im Hinblick auf Artikel 74 a Grundgesetz wegen der besonderen Schulformen in den neuen Ländern (z. B. Mittelschule in Sachsen, Regelschule in Thüringen und Sekundarschulen) eine bundesgesetzliche Besoldungsregelung notwendig ist. Das Bundesministerium des Innern war ferner gebeten worden, bei den Ländern eventuellen weiteren Regelungsbedarf aufgrund der Fortentwicklung der Schulorganisation zu ermitteln. (Bundestagsdrucksache 12/8097 vom 23. Juni 1994)

Inzwischen besteht in einigen neuen Ländern, aber auch in alten Ländern wie Niedersachsen, ein dringendes Bedürfnis, die Einstufung der Lehrkräfte den unterschiedlichen neuen Schulformen, für die sie ausgebildet und an denen sie verwendet werden, anzupassen.

Die angestrebte bundesgesetzliche Regelung soll eine unerwünschte Auseinanderentwicklung der Lehrerbesoldung durch landesgesetzliche Einstufungen verhindern.

B. Lösung

Den Ämtern für Lehrkräfte in der Bundesbesoldungsordnung A werden zusätzliche, den veränderten Laufbahnen und Verwendungsbereichen entsprechende Funktionszusätze hinzugefügt. Für stufenübergreifend ausgebildete und verwendete Lehrkräfte werden in Anlehnung an die Regelung für Stufenlehrer quotierte Beförderungsämtel in Besoldungsgruppe A 13 eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Annähernd kostenneutral.

E. Sonstige Kosten

Keine.

12.12.01

Gesetzesantrag

der Länder

Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Niedersächsische
Ministerpräsident

Hannover, den 12. Dezember 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

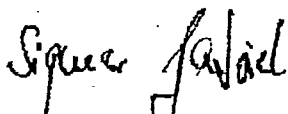
die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2001 beschlossen, gemeinsam mit dem Land Sachsen-Anhalt dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Sigmar Gabriel

Anlage**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

In der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird die Bundesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 12 werden angefügt:

a) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ die Funktionszusätze

- „- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Mittelschulen in Sachsen, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt oder an Regelschulen in Thüringen bei einer entsprechenden Verwendung - ^{1) 3) 10)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei entsprechender Verwendung - ^{1) 3)}
- mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - ^{1) 3)}
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung - ^{1) 3) 11)} „

b) folgende Fußnoten 10) und 11):

- „¹⁰⁾ Lehrer an Regelschulen in Thüringen führen die Amtsbezeichnung Regelschullehrer, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt die Amtsbezeichnung Sekundarschullehrer.
- ¹¹⁾ Soweit nicht in dem Amt des Studienrats. “

2. In der Besoldungsgruppe A 13 werden angefügt:

a) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ bei dem ersten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „¹⁶⁾“,

b) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ die Funktionszusätze

- „- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Mittelschulen in Sachsen, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt oder an Regelschulen in Thüringen bei einer entsprechenden Verwendung - ^{17) 18)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - ²⁰⁾
- mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - ²⁰⁾
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung - ^{19) 20)} „

- c) bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ der Funktionszusatz
„- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife - ²¹⁾“
 - d) folgende Fußnoten 16) bis 21):
 - ¹⁶⁾ Gilt nur für Lehrer in Hessen mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen nach dem hessischen Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung sowie für Lehrer an Gymnasien, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.
 - ¹⁷⁾ Lehrer an Regelschulen in Thüringen führen die Amtsbezeichnung Regelschullehrer, an Sekundarschulen in Sachsen- Anhalt die Amtsbezeichnung Sekundarschullehrer.
 - ¹⁸⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 35 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 vom Hundert der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen, ausgewiesen werden.
 - ¹⁹⁾ Soweit nicht in dem Amt des Studienrats.
 - ²⁰⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 vom Hundert der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen, ausgewiesen werden.
 - ²¹⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 33 vom Hundert der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.“
3. In der Besoldungsgruppe A 14 werden angefügt:
- a) bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ der Funktionszusatz
„- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife - ⁹⁾“
 - b) folgende Fußnote 9):
 - ⁹⁾ Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 21 zur Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) regelt die Einstufung der beamteten Lehrkräfte weitgehend abschließend. Nach den Vorbemerkungen Nr. 15, 16 a, 16 b, 17 und 18 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sind landesgesetzliche Regelungen ausnahmsweise nur zugelassen für Fachlehrer ohne Ingenieurprüfung oder Fachhochschulabschluss, für Lehrer mit stufenbezogener Lehramtsbefähigung in Bremen und Hamburg, für Lehrer mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR, für Leiter von Gesamtschulen und die anderen Ämter mit besonderen Funktionen an Gesamtschulen sowie für Lehrämter an Sonderschulen.

Vor allem in den neuen Bundesländern haben sich neue Schulstrukturen herausgebildet und sind dementsprechend neue Laufbahnen eingerichtet worden. Die derzeit in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten laufbahn- und verwendungsbezogenen Lehrämter, die auf die herkömmliche Schulorganisation im bisherigen Bundesgebiet zugeschnitten sind, werden diesen neuen Anforderungen nicht mehr gerecht. Es ist deshalb erforderlich, den neuen Laufbahnen und Verwendungen entsprechende Ämter auszubringen und diese unter Berücksichtigung des vorhandenen Ämtergefüges sachgerecht einzustufen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nrn. 1 und 2

In den neuen Ländern und in Niedersachsen haben sich neue Schulformen und darauf abgestellte neue Laufbahnen für Lehrkräfte mit den nachstehenden Lehrbefähigungen herausgebildet:

- für das Lehramt an Haupt- und Realschulen,
- für das Lehramt an Mittelschulen in Sachsen,
- für das Lehramt an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt,
- für das Lehramt an Regelschulen in Thüringen,
- für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen.

Für diese Lehrämter kann nach geltendem Recht ausschließlich das in der Bundesbesoldungsordnung A bei Besoldungsgruppe A 12 ausgebrachte Amt „Lehrer“ mit dem Funktionszusatz „an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht“ in Anspruch genommen werden. Diese Einstufung ist als abschließende Einstufung nicht sachgerecht.

In der Besoldungsgruppe A 12 werden deshalb beim Amt „Lehrer“ zusätzlich zu den vorhandenen weitere Funktionszusätze ausgebracht.

Für diese neuen Ämter ist jeweils ein damit korrespondierendes quotiertes Beförderungsamts in der Besoldungsgruppe A 13 vorgesehen. Die jeweilige Quote wird in Anlehnung an die bereits vorhandene Einstufungsregelung für Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung (Fußnote 14 zu BesGr. A 13) festgelegt. Damit wird berücksichtigt, dass sich die Lehrbefähigung und die Verwendung dieser Lehrkräfte auch auf Schüler der Sekundarstufe I und - mit Einschränkungen - der Sekundarstufe II erstreckt, die im dreigliedrigen Schulsystem an Realschulen oder sogar im gymnasialen Bereich unterrichtet werden.

In der Besoldungsgruppe A 13 wird das Amt „Studienrat“ um den Funktionszusatz „– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife –“ erweitert. Für dieses Amt sollen höchstens 33 vom Hundert der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden dürfen.

Durch Anfügen der neuen Fußnote 16 zur Besoldungsgruppe A 13 wird gesetzlich klargestellt, dass das Amt „Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –“ nur für bestimmte Lehrer in Hessen und für Lehrer an Gymnasien gilt, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.

Zu §1 Nr. 3:

Der in der Besoldungsgruppe A 14 beim Amt „Oberstudienrat“ neu anzufügende Funktionszusatz korrespondiert mit dem beim Amt „Studienrat“ in Besoldungsgruppe A 13 vorgesehenen neuen Funktionszusatz. Das Beförderungsamts darf in der Sekundarstufe I nur im Rahmen der beim Amt „Studienrat“ festgelegten Quote in Anspruch genommen werden.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

III. Kosten

Das Gesetz führt zu Mehrkosten in den Ländern, wenn davon ausgegangen wird, dass die hiernach einzustufenden Lehrkräfte ohne die Neuregelung ausschließlich in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 einzustufen wären. Diese Annahme ist jedoch unrealistisch. Die Kosten sind vielmehr in ein Verhältnis zu denen bei einem dreigliedrigen Schulsystem zu setzen, wie es dem bisherigen Einstufungssystem der Bundesbesoldungsordnung A zu Grunde liegt. Daran gemessen sind die Neuregelungen insbesondere wegen der Quoten für die Beförderungsämters, die von den Ländern nicht ausgeschöpft werden müssen, auf Kostenneutralität ausgelegt.

20.12.01

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2186) wurde in das Bundesbesoldungsgesetz die Vorbemerkung Nr. 16 b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B eingefügt. Danach werden Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik landesrechtlich eingestuft unter Berücksichtigung der Einstufung der Ämter für Lehrer, die in der Bundesbesoldungsordnung A und in den Landesbesoldungsordnungen ausgewiesen sind.

Der dem Änderungsgesetz zu Grunde liegende Initiativantrag des Bundesrates enthielt darüber hinaus Regelungen für die Einstufung der Lehrkräfte in den neuen Ländern, die ihre Ausbildung nach neuen Ausbildungsvorschriften absolviert und eine Lehrbefähigung nach neuem Laufbahnrecht entsprechend den dortigen Schulsystemen erworben haben. Diese im Interesse einer auch weiterhin einheitlichen Lehrerbesoldung schon damals notwendigen Änderungen sind aber vom Deutschen Bundestag nicht aufgegriffen worden.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hatte jedoch das Bundesministerium des Innern um Prüfung gebeten, ob im Hinblick auf Artikel 74 a Grundgesetz wegen der besonderen Schulformen in den neuen Ländern (z. B. Mittelschule in Sachsen, Regelschule in Thüringen und Sekundarschulen) eine bundesgesetzliche Besoldungsregelung notwendig ist. Das Bundesministerium des Innern war ferner gebeten worden, bei den Ländern eventuellen weiteren Regelungsbedarf aufgrund der Fortentwicklung der Schulorganisation zu ermitteln. (Bundestagsdrucksache 12/8097 vom 23. Juni 1994)

Inzwischen besteht in einigen neuen Ländern, aber auch in alten Ländern wie Niedersachsen, ein dringendes Bedürfnis, die Einstufung der Lehrkräfte den unterschiedlichen neuen Schulformen, für die sie ausgebildet und an denen sie verwendet werden, anzupassen. Ein entsprechender Anpassungsbedarf besteht auch für neue stufenübergreifende Lehramtsbefähigungen in Nordrhein-Westfalen.

Die angestrebte bundesgesetzliche Regelung soll eine unerwünschte Auseinanderentwicklung der Lehrerbesoldung durch landesgesetzliche Einstufungen verhindern.

B. Lösung

Den Ämtern für Lehrkräfte in der Bundesbesoldungsordnung A werden zusätzliche, den veränderten Laufbahnen und Verwendungsbereichen entsprechende Funktionszusätze hinzugefügt. Für stufenübergreifend ausgebildete und verwendete Lehrkräfte werden in Anlehnung an die Regelung für Stufenlehrer quotierte Beförderungsämtel in Besoldungsgruppe A 13 eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Annähernd kostenneutral.
2. Vollzugsaufwand
Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine.

20.12.01

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch ..., wird die Bundesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

1. Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Amtsbezeichnung „Lehrer“ werden die folgenden Funktionszusätze angefügt:

- „- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Mittelschulen in Sachsen, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt oder an Regelschulen in Thüringen bei einer entsprechenden Verwendung - ^{1) 3) 10)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei entsprechender Verwendung - ^{1) 3)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung - ^{1) 3)}

- mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - ^{1) 3)}
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung - ^{1) 3) 11)} „

b) Folgende Fußnoten werden angefügt:

„¹⁰⁾ Lehrer an Regelschulen in Thüringen führen die Amtsbezeichnung Regelschullehrer, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt die Amtsbezeichnung Sekundarschullehrer.

¹¹⁾ Soweit nicht in dem Amt des Studienrats. “

2. Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ werden dem ersten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „¹⁶⁾“ und folgende Funktionszusätze angefügt:

- „- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Mittelschulen in Sachsen, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt oder an Regelschulen in Thüringen bei einer entsprechenden Verwendung - ^{17) 18)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - ²⁰⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I - ²⁰⁾
- mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - ²⁰⁾
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung - ^{19) 20)} “,

b) Der Amtsbezeichnung „Studienrat“ werden folgende Funktionszusätze angefügt:

- „- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife - ²¹⁾,

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe - ²¹⁾ "

c) Folgende Fußnoten werden angefügt:

- ¹⁶⁾ „ Gilt nur für Lehrer in Hessen mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen nach dem hessischen Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung sowie für Lehrer an Gymnasien, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.
- ¹⁷⁾ Lehrer an Regelschulen in Thüringen führen die Amtsbezeichnung Regelschullehrer, an Sekundarschulen in Sachsen- Anhalt die Amtsbezeichnung Sekundarschullehrer.
- ¹⁸⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 35 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 vom Hundert der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen, ausgewiesen werden.
- ¹⁹⁾ Soweit nicht in dem Amt des Studienrats.
- ²⁰⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 vom Hundert der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen, ausgewiesen werden.
- ²¹⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 33 vom Hundert der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.“

3. Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ werden die folgenden Funktionszusätze angefügt:
 - „- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife - ⁹⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe - ⁹⁾“

b) Folgende Fußnote wird angefügt:

„⁹⁾ Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 21 zur Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) regelt die Einstufung der beamteten Lehrkräfte weitgehend abschließend. Nach den Vorbemerkungen Nr. 15, 16 a, 16 b, 17 und 18 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sind landesgesetzliche Regelungen ausnahmsweise nur zugelassen für Fachlehrer ohne Ingenieurprüfung oder Fachhochschulabschluss, für Lehrer mit stufenbezogener Lehramtsbefähigung in Bremen und Hamburg, für Lehrer mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR, für Leiter von Gesamtschulen und die anderen Ämter mit besonderen Funktionen an Gesamtschulen sowie für Lehrämter an Sonderschulen.

Vor allem in den neuen Bundesländern haben sich neue Schulstrukturen herausgebildet und sind dementsprechend neue Laufbahnen eingerichtet worden. Die derzeit in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten laufbahn- und verwendungsbezogenen Lehrämter, die auf die herkömmliche Schulorganisation im bisherigen Bundesgebiet zugeschnitten sind, werden diesen neuen Anforderungen nicht mehr gerecht. Es ist deshalb erforderlich, den neuen Laufbahnen und Verwendungen entsprechende Ämter auszubringen und diese unter Berücksichtigung des vorhandenen Ämtergefüges sachgerecht einzustufen.

Das Gesetz führt zu Mehrkosten in den Ländern, wenn davon ausgegangen wird, dass die hiernach einzustufenden Lehrkräfte ohne die Neuregelung ausschließlich in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 einzustufen wären. Diese Annahme ist jedoch unrealistisch. Die Kosten sind vielmehr in ein Verhältnis zu denen bei einem dreigliedrigen Schulsystem zu setzen, wie es dem bisherigen Einstufungssystem der Bundesbesoldungsordnung A zu Grunde liegt. Daran gemessen sind die Neuregelungen insbesondere wegen der Quoten für die Beförderungsämter, die von den Ländern nicht ausgeschöpft werden müssen, auf Kostenneutralität ausgelegt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummern 1 und 2

In den neuen Ländern und in Niedersachsen haben sich neue Schulformen und darauf abgestellte neue Laufbahnen für Lehrkräfte, in Nordrhein-Westfalen die Notwendigkeit für neue Lehrämter mit den nachstehenden Lehrbefähigungen herausgebildet:

- für das Lehramt an Haupt- und Realschulen,
- für das Lehramt an Mittelschulen in Sachsen,
- für das Lehramt an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt,
- für das Lehramt an Regelschulen in Thüringen,
- für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen,
- für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen.

Für diese Lehrämter kann nach geltendem Recht ausschließlich das in der Bundesbesoldungsordnung A bei Besoldungsgruppe A 12 ausgebrachte Amt „Lehrer“ mit dem Funktionszusatz „an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht“ in Anspruch genommen werden. Diese Einstufung ist als abschließende Einstufung nicht sachgerecht.

In der Besoldungsgruppe A 12 werden deshalb beim Amt „Lehrer“ zusätzlich zu den vorhandenen weitere Funktionszusätze ausgebracht.

Für diese neuen Ämter ist jeweils ein damit korrespondierendes quotiertes Beförderungamt in der Besoldungsgruppe A 13 vorgesehen. Die jeweilige Quote wird in Anlehnung an die bereits vorhandene Einstufungsregelung für Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung (Fußnote 14 zu BesGr. A 13) festgelegt. Damit wird berücksichtigt, dass sich die Lehrbefähigung und die Verwendung dieser Lehrkräfte auch auf Schüler der Sekundarstufe I und - mit Einschränkungen - der Sekundarstufe II erstreckt, die im dreigliedrigen Schulsystem an Realschulen oder sogar im gymnasialen Bereich unterrichtet werden.

In der Besoldungsgruppe A 13 wird das Amt "Studienrat" um die Funktionszusätze "- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife-" und "- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwen-

derung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -" erweitert. Für diese Ämter sollen höchstens 33 vom Hundert der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden dürfen.

Durch Anfügen der neuen Fußnote 16 zur Besoldungsgruppe A 13 wird gesetzlich klargestellt, dass das Amt „Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –“ nur für bestimmte Lehrer in Hessen und für Lehrer an Gymnasien gilt, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die in der Besoldungsgruppe A 14 beim Amt "Oberstudienrat" neu anzufügenden Funktionszusätze korrespondieren mit den beim Amt "Studienrat" in Besoldungsgruppe A 13 vorgesehenen neuen Funktionszusätzen. Die Beförderungsämtler dürfen in der Sekundarstufe I nur im Rahmen der beim Amt "Studienrat" festgelegten Quote in Anspruch genommen werden.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.